KREIS NORDFRIESLAND
DER LANDRAT
Fachbereich 2
Sicherheit, Gesundheit, Soziales, Veterinär

Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25801 Husum

Herrn
Maximilian Behm
[redacted]

Ihre Zeichen:
Meine Zeichen: 2

Auskunft gibt: [redacted]
Durchwahl: [redacted]
E-Mail: [redacted]

Husum
05.08.2016

Antrag nach schleswig-holsteinischem Informationszugangsgesetz auf Übersendung des Gutachtens zur Geburtshilfe in der Klinik Föhr

Sehr geehrter Herr Behm,

Ihr Antrag vom 26.07.2016 auf Übersendung des Gutachtens zur Geburtshilfe der Klinik Föhr wird hiermit abgelehnt.

Begründung:

Die von Ihnen genannten Rechtsvorschriften der §§ 3, 4 Abs. 1 Informationszugangsgesetz S-H (IZG) sowie §§ 1, 2 Gesetz zur Verbesserung gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) sind nicht einschlägig.

Der Anwendungsbereich des VIG ist nicht eröffnet. Der Anwendungsbereich des VIG umfasst Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie über Verbraucherprodukte im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes, die erkennbar nicht Gegenstand des von Ihnen bezeichneten Gutachtens sind.

Das IZG ist anwendbar, jedoch steht Ihnen aus diesem gegenüber dem Kreis Nordfriesland kein Auskunftsanspruch zu. Ein Auskunftsanspruch kann nur gegenüber der informationspflichtigen Stelle und auch nur dann geltend gemacht werden, wenn die informationspflichtige Stelle über die begehrte Information verfügt. Beides ist hier nicht der Fall.

Der Kreis Nordfriesland ist in Bezug auf das von Ihnen begehrte Gutachten nicht informationspflichtige Stelle, da die Inhalte des Gutachtens ausschließlich das operative Geschäft der Klinikum Nordfriesland gGmbH betreffen und deshalb nur den dafür zuständigen Gesellschaftsorganen bekannt sind. Als Gesellschafter gehört der Kreis Nordfriesland nicht zu den für das operative Geschäft zuständigen Gesellschaftsorgangen und verfügt deshalb selbst auch nicht über das begehrte Gutachten.

Selbst wenn der Kreis Nordfriesland über das von Ihnen begehrte Gutachten verfügte, wäre die Herausgabe an Sie ausgeschlossen. Die Ausschlussgründe ergeben sich aus § 10 Nr. 1 und Nr. 3 1. Halbsatz IZG.
Nach diesen Vorschriften ist der Antrag abzulehnen, wenn personenbezogene Daten offenbart würden (Nr. 1) und/oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden (Nr. 3, 1. Halbsatz). Da es sich um ein Gutachten handelt, welches sich unmittelbar mit dem operativen Geschäft der Klinikum Nordfriesland gGmbH beschäftigt, enthält dieses sowohl personenbezogene Daten (hier: Personaldaten) sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Klinikum Nordfriesland gGmbH.

Aus den vorstehend ausgeführten Gründen muss ich Ihren Antrag negativ bescheiden und weise abschließend noch der guten Ordnung halber darauf hin, dass ich keine Weiterleitung Ihres Antrags an die Klinikum Nordfriesland gGmbH veranlasst habe, denn auch gegen diese steht Ihnen kein Anspruch aus dem IZG zu. Die Klinikum Nordfriesland gGmbH ist keine informationspflichtige Stelle. Das ergibt sich aus § 2 Abs. 3 Nr. 2 IZG. Danach ist eine juristische Person des Privatrechts nur dann informationspflichtige Stelle, soweit ihr Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts übertragen wurden. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor, da der der Betrieb von stationären Behandlungseinrichtungen nicht zu den Aufgaben der öffentlichen Verwaltung gehört.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen, und zwar so rechtzeitig, dass er innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auch tatsächlich bei mir eingeht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

[redacted]